



GEMEINDE BIRSFELDEN

12-2

Reglement betreffend die Musikschule

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Besuch der Musikschule	1
§ 2	Beiträge	1
§ 3	Mietinstrumente	1
§ 4	Aufhebung bisherigen Rechts	1
§ 5	Inkrafttreten.....	2
	Anhang zum Reglement	3

Die Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2, des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Besuch der Musikschule

¹ Die Musikschule kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Birsfelden besucht werden.

§ 2 Beiträge

¹ Die Kostenbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt, soweit sie Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II betreffen im Rahmen der Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003.

² Die Beiträge für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu vollendetem 25. Altersjahr entsprechen den Beiträgen der Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II.

³ Die Beiträge der Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr werden nicht subventioniert und entsprechen den Vollkosten.

⁴ Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2).

⁵ Besuchen mehrere Kinder derselben Familie die Musikschule, wird folgender Rabatt gewährt:

- | | |
|---------------------------|-----|
| a) bei 2 Kindern | 10% |
| b) bei 3 Kindern | 15% |
| c) bei 4 und mehr Kindern | 20% |

⁶ Die Beiträge an die Musikschule werden abhängig vom Einkommen und der Anzahl Kinder subventioniert. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Beiträge. Der Gemeinderat regelt die Details.^A

⁷ Kinder können mehrere Kurse besuchen, subventioniert wird jedoch 1 Instrument pro Kind.^A

⁸ Die Tarife und der Subventionsschlüssel werden alle 2 Jahre der Teuerung angepasst.^A

⁹ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 3 Mietinstrumente

Die Musikschule stellt gewisse Mietinstrumente zur Verfügung. Die Höhe der Miete sowie die maximale Mietdauer werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Jugendmusikschule vom 14. Dezember 1977 wird aufgehoben.

^A Neu gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2010 / In Kraft per 01.08.2011

§ 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das vorliegende Reglement nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Kraft.

Birsfelden, 17. Dezember 2007

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

C. Botti

W. Ziltener

Genehmigt mit Verfügung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 12. März 2008 und am 1. April 2008 vom Gemeinderat auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

Anhang zum Reglement betreffend die Musikschule

1. Beiträge

Die Beiträge an die Musikschule betragen pro Semester:

Einzelunterricht:

Klavier: (CHF 410.00/CHF 615.00/CHF 820.00 + Anteil Benutzungs- und Klavierstimmgebühr)	0.5 Lektion	CHF	460.00
	0.75 Lektion	CHF	665.00
	1.0 Lektion	CHF	870.00

Alle anderen Instrumente inkl. Blockflöte und Sologesang	0.5 Lektion	CHF	410.00
	0.75 Lektion	CHF	615.00
	1.0 Lektion	CHF	820.00

Gruppenkurse:

3-er Gruppen	1.0 Lektion	CHF	275.00
2-er Gruppen	0.75 Lektion	CHF	310.00
Theaterkurs (8 – 12 Kinder)	1.5 – 2 Lektionen pro Woche	CHF	410.00

Rhythmik	1 Wochenstunde	CHF	90.00
----------	----------------	-----	-------

ELKI-Singen Eltern, Grosseltern etc. mit Kindern ab 1.5 – 4 Jahre	0.75 Lektion	CHF	215.00
--	--------------	-----	--------

2. Miete

Miete von Instrumenten pro Semester (Violinen, Oboen, Klarinetten, Trompeten, Posaunen, Querflöten und Gitarren)		CHF	75.00
---	--	-----	-------

3. Mietdauer

Die maximale Mietdauer beträgt 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Mietdauer verlängert werden.